

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 4

Jahrgang 2022

09. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

**2022/014 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Evelin Vöflinger**

**2022/015 Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und
Datenübermittlungen**

**2022/016 Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein
für das Schuljahr 2022/2023**

**2022/014 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Evelin Vöflinger**

Der Bußgeldbescheid vom 13.12.2021

Aktenzeichen: 00070000784

An

Frau

Evelin Vöflinger

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Seufzerallee 8

46446 Emmerich am Rhein

Deutschland

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3, 4 und 9 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Frau de Graaff.

Emmerich am Rhein, den 31.01.2022

Im Auftrag

gez. Hollenders

Stellvertretender Leiter Fachbereich 6

2022/015 Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein als Meldebehörde Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister erteilt bzw. durchgeführt.

Rechtsgrundlagen hierfür sind verschiedene Regelungen des Bundesmeldegesetzes, die dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen sowie weitere Spezialgesetze.

Für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Stadt Emmerich am Rhein gespeichert, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen.

Hiermit werden Sie über Ihre bestehende Widerspruchsrechte bei folgenden Melderegisterauskünften bzw. Datenübermittlungen informiert:

1. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder der Abstimmung vorangehenden Monaten.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz sowie § 8 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

2. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 2 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 3 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.03. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlagen:

§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

Form des Widerspruchs:

Widersprüche sind formlos an das Bürgerbüro Emmerich am Rhein, Steinstr. 34, 46446 Emmerich am Rhein zu richten bzw. können dort bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden.

Emmerich am Rhein, den 09.02.2022

Peter Hinze
Bürgermeister

**2022/016 Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein
für das Schuljahr 2022/2023**

Alle Schülerinnen und Schüler der 4. Grundschulklassen, die ab Beginn des Schuljahres 2022/2023 eine weiterführende Schule besuchen werden, sind durch die Erziehungsberechtigten in den unten aufgeführten Zeiten anzumelden. In der Stadt Emmerich am Rhein können Sie ihr Kind an folgenden Schulen anmelden:

1. **Gesamtschule Emmerich am Rhein** – Schule der Sekundarstufe I und II
2. **Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein** – Schule der Sekundarstufen I und II,
3. **Anmeldungen von Schulabsolventen mit mittlerem Schulabschluss (Klasse 10)**

Für Schülerinnen und Schüler, mit dem mittleren Schulabschluss, die gem. Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten haben, und sich für die Einführungsphase anmelden möchten, können sich an den beiden aufgeführten Schulen anmelden.

4. **Anmeldetermin und -ort**

4.1 **- für die Gesamtschule Emmerich am Rhein**

Ort:	Sekretariat, Paaltjesstege 1, 46446 Emmerich am Rhein, Telefon: 75-5300	
Termin:	Montag, 21.02.2022	15.00 Uhr bis 19.00 Uhr
	Dienstag, 22.02.2022	15.00 Uhr bis 19.00 Uhr
	Mittwoch, 23.02.2022	15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

4.2 **- für das Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein**

Ort:	Sekretariat, HansasträÙe 3, 46446 Emmerich am Rhein, Telefon: 75-4900	
Termin:	Montag, 21.02.2022	09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	Dienstag, 22.02.2022	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Mittwoch, 23.02.2022	09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	Donnerstag, 24.02.2022	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Freitag, 25.02.2022	09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

5. **Unterlagen**

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

- **Familienstammbuch oder Abstammungsurkunde**
- **das letzte Halbjahreszeugnis, Schulformempfehlung**
- **ggf. weitere Unterlagen der Grundschule**
- **ggf. Bescheinigung über das Sorgerecht**
- **ggf. Einverständniserklärung des getrenntlebenden Sorgeberechtigten**
- **beiliegender, ausgefüllter Anmeldebogen**
- **Impfpass**

Zeugnis und Geburtsurkunde möglichst zusätzlich als Kopie für die Schule mitbringen!

Die Teilnahme Ihres Kindes bei der Anmeldung ist an beiden Schulen erwünscht.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können in den Schulsekretariaten des Gymnasiums (75-4900) oder der Gesamtschule (75-5300) oder bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Herr Loock, Tel.: 75-1450 und Frau Koenzen, Tel.: 75-1452 geklärt werden.

Emmerich am Rhein, den 25.01.2022

Peter Hinze
Bürgermeister